

FAQ zur Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom auf die Treibhausgasminderungsquote

(38. BImSchV vom 8. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2021 [BGBl. I S. 4932])

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, die dem Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenhang mit der Anrechnung von Strom auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) und dem dafür notwendigen Antragsverfahren gestellt werden.

A. Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen (§ 5 der 38. BImSchV)

Wer gilt als „Dritter“ im Sinne des § 37 Abs. 6 BImSchG und ist damit berechtigt, sich vom UBA energetische Mengen elektrischen Stroms bescheinigen zu lassen?

„Dritter“ ist der Betreiber eines Ladepunktes oder eine von ihm bestimmte Person. Es sind ausschließlich Ladepunktbetreiber oder von diesen bestimmte Personen berechtigt, sich vom UBA die Bescheinigungen über energetische Mengen elektrischen Stroms im Sinne der 38. BImSchV ausstellen zu lassen.

Erhalten Ladepunktbetreiber eine Förderung von Umweltbundesamt?

Nein. Das Umweltbundesamt stellt lediglich Bescheinigung über dem in Elektrofahrzeugen genutzten Strom. Die Förderung ergibt sich daraus, dass im Rahmen von bilateralen Verträgen („Quotenhandel“) Dritte mit diesen Bescheinigungen die Verpflichtung von Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe („Quotenverpflichtete“) erfüllen können.

Wie verhält es sich mit Strommengen, die von der Bundesregierung versteigert werden?

Die Anmeldung von Strommengen im Rahmen der THG-Quote ist freiwillig. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht die gesamte Menge an Strom, die in Deutschland im Straßenverkehr genutzt wird den Quotenhandel erreicht. Sollte eine große Menge an Strom nicht gemeldet werden, behält sich die Bundesregierung vor, diese nicht gemeldete Strommenge über eine Auktionierung dem Quotenhandel zuzuführen. Die Bundesregierung ist nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 ermächtigt, dies durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist derzeit noch nicht geplant.

Wer ist Betreiber eines Ladepunktes?

Dies richtet sich nach § 2 Nr. 12 der Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist Betreiber eines Ladepunktes, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt. Der Betreiber zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er verantwortlich für den Betrieb der Ladeinfrastruktur (Funktionsfähigkeit, Wartung, Reparatur u. a.) ist und er die energiewirtschaftlich konforme Einbindung in das Stromnetz (Netzanschluss, Belieferung u. a.) koordiniert. Er hat dafür zu sorgen, dass am Ladepunkt ein punktuelleres Aufladen ermöglicht wird. Die Regelung setzt nicht das Eigentum an einem Ladepunkt bzw. einer Ladesäule voraus. Dabei ist auch die Einbindung von Dienstleistern auf Seiten des Betreibers zugelassen, ohne dass er seine Rolle als Betreiber verliert.

Kann der Ladepunktbetreiber einen anderen bestimmen, die Mitteilung der Strommenge an das UBA vorzunehmen und sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen?

Ja. Wie oben unter Frage 1 bereits dargestellt, ist „Dritter“ im Sinne der THG-Quote und damit antragsberechtigt entweder der Ladepunktbetreiber selbst oder eine von ihm bestimmte Person. Sollte ein Ladepunktbetreiber nicht selbst am Quotenhandel mit den quotenverpflichteten Inverkehrbringern fossiler Kraftstoffe teilnehmen wollen, kann der Ladepunktbetreiber eine Person (bspw. einen Stromanbieter oder einen Dienstleister) bestimmen bzw. berechtigen, an seiner Stelle teilzunehmen.

Sind also auch Privatpersonen antragsberechtigt und können am Quotenhandel teilnehmen?

Grundsätzlich ja. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Quotenverpflichtete bilaterale Verträge mit einzelnen Personen über geringe Strommengen schließen. Deshalb wurde die Möglichkeit des sog. „Poolings“ geschaffen, um den Aufwand für die beteiligten Personen, Unternehmen und die Behörden gering zu halten. So können Ladepunktbetreiber, darunter auch Privatpersonen, ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, beim Umweltbundesamt bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert. Auf diese Weise können Marktteilnehmer viele einzelne, kleinere Strommengen aggregieren, gebündelt an das Umweltbundesamt übermitteln und am Quotenhandel teilnehmen.

Wie hat die Bestimmung einer anderen Person durch den Dritten zu erfolgen?

Die Berechtigung erfolgt durch eine privatrechtliche Vereinbarung. Es gelten die Anforderungen an die Textform gemäß § 126b BGB. Textform bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies ist also auch digital möglich. Eine Unterschrift wie bei der Schriftform ist hier nicht notwendig. Der Erklärende muss lediglich genannt sein.

Ist es möglich, dass eine vom ursprünglichen Dritten bestimmte Person wiederum eine andere Person bestimmt? Beispiel: Ein privater E-Mobilist bestimmt seinen Stromversorger, dieser wiederum bestimmt Dienstleister X.

Es ist möglich, dass eine vom eigentlichen „Dritten“ (also dem Ladepunktbetreiber) bestimmte Person selbst wiederum eine weitere Person als „Dritten“ bestimmt, um für sie am Quotenhandel teilzunehmen und die Mitteilung gegenüber dem UBA zu machen. Unternehmen, die von Privatkunden als Dritte bestimmt worden sind, steht es frei, weitere Dienstleister damit zu betrauen in ihrem Namen die erforderlichen Handlungen zur Teilnahme am Quotenhandel vorzunehmen, bspw. die Meldung an das Umweltbundesamt. Dies könnte insbesondere für kleine Stromanbieter nützlich sein, die ihren Verwaltungsaufwand durch Pooling durch einen Dienstleister geringhalten möchten.

Wie verhält es sich in Konstellationen, in denen mehrere Ladepunkte über eine Abnahmestelle versorgt werden (die Ladepunkte werden nicht separat gerechnet). Reicht es hier, wenn der Dritte die Gesamtmenge des über die Ladepunkte abgegebenen Stroms erfasst oder muss für jeden Ladepunkt separat gemessen werden?

Sofern eine Konstellation vorliegt, in der mehrere Ladepunkte über eine gemeinsame Abnahmestelle versorgt werden, sodass eine separate Abrechnung der einzelnen Ladepunkte nicht erfolgen kann, ist es ausreichend, wenn die Gesamtmenge der Abnahmestelle benannt wird. Nichtsdestotrotz ist in diesen Fällen anzugeben und zu individualisieren, welche Ladepunkte im Einzelnen an diese Abnahmestelle gekoppelt sind, damit nachvollziehbar bleibt, über welche Ladepunkte die Strommenge letztlich abgegeben wurde.

Ist Strom für Schienenverkehr, insbesondere Straßenbahnen anrechenbar?

Strom für den Schienenverkehr ist nicht auf die Treibhausgasquote für Kraftstoff-Inverkehrbringer anrechenbar. Die Möglichkeit besteht weiterhin nur für elektrischen Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Netz entnommen wurde.

Was ist unter Straßenfahrzeugen zu verstehen? Ist auch eine ausschließliche Nutzung auf privaten Wegen förderungsfähig?

Bei dem Begriff Straßenfahrzeug ist auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung abzustellen, die eine Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen vorsieht. Eine Förderung ist daher nicht für Fahrzeuge möglich, die nicht für öffentliche Straßen zugelassen sind.

Ist bei der Antragstellung die einfache oder dreifache Menge des elektrischen Stroms anzugeben?

Der Antragsteller teilt dem UBA die tatsächliche Menge elektrischen Stroms mit, die zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb dem Netz entnommen wurde. Die vorzunehmende Multiplikation mit dem Faktor 3 wird von uns im Rahmen der Errechnung der Treibhausgasemissionen bei der Jahresquotenanmeldung durch die Biokraftstoffquotenstelle vorgenommen.

Wie berechnen sich die THG-Emissionen des Stroms?

Die Berechnung der THG-Emissionen des Stroms regelt § 5 Abs. 2 der 38. BImSchV. Die jeweilige energetische Menge elektrischen Stroms wird multipliziert mit dem Faktor 3 sowie mit dem Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor für die Antriebseffizienz (0,4 bei batteriegestütztem Elektroantrieb).

Der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland wird vom Umweltbundesamt ermittelt und jährlich bis zum Ablauf des 31. Oktober im Bundesanzeiger für das darauffolgende Verpflichtungsjahr bekanntgegeben. Dieser Wert bildet den deutschen Strommix ab.

Wie wird Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Anrechnung auf die THG-Quote berücksichtigt?

Eine gesonderte Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Form, dass für diesen ein niedrigerer THG-Emissionswert als der des deutschen Strommix berechnet wird, ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Diese definiert § 5 Abs. 4 der 38. BImSchV: Danach wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn in den Fällen des § 6 (also an öffentlich zugänglichen Ladepunkten) ausschließlich Strom aus den erneuerbaren Energien Wind oder Sonne eingesetzt wird und der Strom nicht aus dem Netz entnommen, sondern direkt von einer netzentkoppelten Stromerzeugungsanlage bezogen wird.

In der Praxis betrifft dies also nur öffentlich zugängliche Ladepunkte, die direkt mit Photovoltaik- oder Windkraftanlagen verbunden sind. Es wird in diesem Fall der Emissionsfaktor für die jeweilige EE-Stromerzeugungsart verwendet.

Wer bestimmt die Emissionsfaktoren bei Strom aus erneuerbaren Energien?

Das Umweltbundesamt verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten. Die Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

Ist eine gesonderte Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien möglich?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Gemäß § 5 Absatz 4 der 38. BImSchV ist der THG-Emissionswert der jeweiligen erneuerbaren Energie anrechenbar, sofern ausschließlich Strom aus Sonnen- oder Windenergie eingesetzt wird, und dieser nicht aus dem Netz entnommen wird, sondern direkt von einer netzentkoppelten Stromerzeugungsanlage bezogen wird. Sollte in einem Jahr nur ein Teil des Stroms aus einer netzentkoppelten EE-Anlage stammen und der Rest aus dem Netz, so werden für nur für diesen Anteil die jeweiligen Emissionsfaktor verwendet und für den Rest der Durchschnittswert für Netzstrom.

Welche Nachweise sind für die Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Stromerzeugungsanlage notwendig

Der Dritte führt gemäß § 5 Abs. 4 a. E. der 38. BImSchV Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage sowie über die von ihr erzeugte Strommenge zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb und fügt die Aufzeichnung der Mitteilung an das UBA bei.

Bei der Antragsstellung muss für das UBA ersichtlich sein, dass die Anlage aufgrund ihrer Größe, Leistung und ihres Standortes, die gemeldeten Mengen an Strom erzeugt hat.

B. Öffentlich zugängliche Ladepunkte (§ 6 der 38. BImSchV)

Wie werden „öffentlich zugängliche Ladepunkte“ definiert?

§ 6 Abs. 1 der 38. BImSchV verweist diesbezüglich auf § 2 Nr. 9 Ladesäulenverordnung (LSV). Danach ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Ladepunkte, die beispielsweise auf Geschäftshaus- oder Kundenparkplätzen liegen, gelten als öffentlich zugänglich. Denn in diesen Fällen kann der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden, nämlich von allen „Kunden“. Keine öffentliche Zugänglichkeit liegt demnach im Umkehrschluss vor, wenn der Personenkreis, der den Parkplatz befährt, bestimmt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn alle Personen, die diesen befahren, namentlich bekannt sind, z. B. ausschließlich Mitarbeiter eines oder mehrerer Unternehmen.

Öffentliche Ladepunkte sind gemäß § 5 LSV der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen anzuzeigen. Eine Anrechnung ist daher nur möglich, wenn für den Ladepunkt diese Anzeige bei der Bundesnetzagentur erfolgte. Diese dient dem UBA als Nachweis zur Überprüfung (vgl. § 6 Abs. 2 der 38. BImSchV).

Welche Nachweise sind im Rahmen der Mitteilung hinsichtlich öffentlicher Ladepunkte an das UBA vorzulegen?

Der Dritte hat gemäß § 6 Abs. 1 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über alle von ihm belieferten öffentlichen Ladepunkte zu führen unter Angabe des genauen Standortes, der energetischen Menge des zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommenen elektrischen Stroms in Megawattstunden und des Zeitraums, in dem diese Strommenge dem Ladepunkt entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

Wie weist der Antragsteller nach, dass er der Betreiber dieser Ladepunkte ist?

Es bedarf der Vorlage der Anzeige der Inbetriebnahme des Ladepunkts gegenüber der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, sofern der Ladepunkt nicht in der aktuell veröffentlichten Liste auf der Homepage der Bundesnetzagentur zu finden ist.

C. Mitteilung reiner Batterieelektrofahrzeuge zur Anrechnung nicht-öffentlichen Ladens (§ 7 der 38. BImSchV)

Wie funktioniert die Anrechnung von nicht-öffentlichen Ladungen?

Im Fall der Abgabe von elektrischem Strom in Unternehmen oder Privathaushalten, also an nicht-öffentlichen Ladepunkten, ist eine exakte Messung des abgegebenen Stroms kaum durchführbar, da in der Regel keine gesonderten Stromzähler für das Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb und den übrigen Stromverbrauch vorhanden sind. Eine Quotenanrechnung des dort für die Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb abgegebenen elektrischen Stroms ist daher derzeit nur möglich, indem ein Schätzwert für die durchschnittlich auf diese Weise pro Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb abgegebene Strommenge angerechnet wurde.

Wer bestimmt den pro reinem Batterieelektrofahrzeug anrechenbaren Schätzwert?

Der Schätzwert der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gemäß § 7 Abs. 3 der 38. BImSchV im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Bekanntmachung veröffentlichen wir auch auf unserer Homepage.

Welche Nachweise sind für eine Anrechnung des Schätzwerts im Falle nicht-öffentlicher Ladungen notwendig?

Dies ist § 7 Abs. 2 der 38. BImSchV zu entnehmen. Der Dritte führt Aufzeichnungen über die Personen, auf die nachweislich ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist, sowie über das reine Batterieelektrofahrzeug selbst. Als Nachweis gilt eine als Kopie vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I des reinen Batterieelektrofahrzeugs (Vorder- und Rückseite).

Wer gilt bei nicht-öffentlichen Ladepunkten als Betreiber und damit als Dritter im Sinne der THG-Quote?

Auch im Falle des § 7, der Ladung an anderen, nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, wird ebenfalls der Betreiber des jeweiligen Ladepunktes Dritter im Sinne der THG-Quote. In Betracht kommen etwa Privatpersonen, die einen Ladepunkt am privaten Stellplatz errichten, oder Arbeitgeber, die Ladepunkte aus betrieblichen Gründen oder zur Versorgung der Mitarbeiter betreiben. Auch Unternehmen, die etwa Privatgrundstücke oder Gebäude ganz oder teilweise mit Ladepunkten ausstatten und Strom hierüber gewerblich vermarkten, können Betreiber im Sinne der Norm sein, sofern diese Ladepunkte nicht öffentlich-zugänglich sind.

Daraus folgt: Auch Betreiber von nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, darunter unter anderem Privatpersonen, können ein Unternehmen bestimmen, etwa einen Stromanbieter oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen, das die betreffenden Strommengen sammelt, bei der zuständigen Behörde bescheinigen lässt und anschließend an einen Quotenverpflichteten veräußert.

Als berechtigt gilt stets derjenige, auf den ein reines Batterieelektrofahrzeug zugelassen ist. Maßgeblich ist also die Person, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I, welche als Nachweis vorzulegen ist, aufgeführt wird.

Im Falle des sogenannten Poolings hat das Dienstleistungsunternehmen, das Strommengen sammelt, die Vereinbarung in Textform mit der Person, auf die das jeweilige Fahrzeug zugelassen ist, zu schließen.

Ist es relevant, ob das Fahrzeug auf eine natürlich oder eine juristische Person zugelassen ist?

Nein, das ist nicht relevant.

Ist die messgenaue Anrechnung von Strommengen aus privaten Ladestationen möglich, falls diese ein eigenes Messgerät haben?

Das ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Eine Anrechnung von Strom, der im Rahmen privater Ladungen abgegeben wurde, ist nur unter den oben genannten Voraussetzungen möglich, sodass in diesen Fällen stets nur der bekanntgegebene Schätzwert pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar ist.

Ist der Schätzwert pauschal pro Fahrzeug und Jahr anrechenbar, auch wenn das jeweilige Fahrzeug erst im Laufe des Jahres zugelassen wurde?

Ja, der gesamte Schätzwert wird pauschal pro Fahrzeug und Jahr bescheinigt, sofern die übrigen Anrechnungsvoraussetzungen vorliegen.

D. Antragstellung und Verfahren (§ 8 der 38. BImSchV)

In welcher Form ist die Mitteilung der energetischen Menge elektrischen Stroms vom Dritten an das UBA vorzunehmen?

Die Antragstellung ist aktuell formlos möglich und kann per E-Mail erfolgen (an das Postfach: 38BImSchV@uba.de). Erwähnt sei, dass das UBA gemäß § 8 Absatz 3 der 38. BImSchV näheres zum Format und zur Art und Weise der Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben kann. Sobald von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, wird dies auf dieser Website veröffentlicht.

Zum Download finden Sie außerdem eine Vorlage für Antragsteller, die eine gemeinsame Mitteilung für mehrere reine Batterieelektrofahrzeuge machen. Diese ist dem Antrag ausgefüllt beizufügen. Wir bitten darum, bei einer Mitteilung mehrerer Batterieelektrofahrzeuge die Vorlage zu nutzen und entsprechend ausgefüllt dem Antrag beizufügen.

Sind auch unterjährige, z.B.: monatliche Teilbescheinigungen möglich, so dass Mengen schon im Abgabjahr veräußert werden können?

Mitteilungen für ein Verpflichtungsjahr spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an das UBA vorzunehmen sind. Daher ist es nicht ausgeschlossen, auch während des laufenden Verpflichtungsjahres schon fortlaufend bzw. abschnittsweise mehrere Mitteilungen zu machen. Dies ist also möglich. Dabei sollte stets darauf geachtet werden, dass im Rahmen des Antrags konkret das Jahr benannt wird, für das die Meldung erfolgt, sodass eine Überschreitung der Frist ausgeschlossen werden kann.

Wie lange dauert es vom Eingang des Antrags beim UBA bis zur Bescheidung?

Ein Zeitraum, innerhalb dem wir die Bescheinigung nach Eintragseingang an Sie ausstellen, kann Ihnen nicht konkret zugesichert werden. Eine gesetzliche Frist für die Bearbeitung und Ausstellung der Bescheinigung existiert nicht, sodass es uns als Behörde obliegt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Antrag zu entscheiden. Nichtsdestotrotz sind wir selbstverständlich bestrebt eine zügige Bearbeitung in der Reihenfolge der Eingänge beim UBA zu gewährleisten, weshalb von einer zeitnahen Bearbeitung nach Eingang im UBA ausgegangen werden kann.

Ist eine Meldung auch für weiter zurückliegende Jahre (beispielsweise das vorletzte Jahr) möglich?

Eine Meldung ist stets nur bis zum 28. Februar für das jeweils vorangegangene Jahr möglich. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht zur Disposition steht. Eine Bescheinigung für Strommengen, welche in weiter zurückliegenden Jahren dem Netz entnommen wurden, ist somit nicht möglich.

In welcher Form erfolgt die Bescheinigung?

Das UBA übersendet dem Dritten bzw. der von ihm bestimmten Person nach der Prüfung der Unterlagen einen schriftlichen Bescheid, mit welchem über den Antrag entschieden wird. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden mit diesem Bescheid die gemeldete energetische Menge elektrischen Stroms sowie die daraus errechneten Treibhausgasemissionen bescheinigt. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Der Dritte bzw. die von ihm bestimmte Person kann mit diesem Bescheid sodann am „Quotenhandel“ teilnehmen. Dies liegt jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UBA. Das UBA ist ausschließlich für das Ausstellen der Bescheinigungen zuständig.